

5776/J XX.GP

Anfrage

der Abgeordneten Mag. Kukacka
und Kollegen

an den Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr
betreffend die Mindestlizenzgebühr für die Teilnahme an der 4 Mobilfunk - Lizenz -
Ausschreibung nach dem DCS - 1800 Standard (Anwendung der EU - Richtlinie 97/1 3/EG)

Mobilfunk hat bei der Liberalisierung des Telekommunikationsmarktes innerhalb der EU, die rechtsverbindlich bis 1.1.1998 zu erfolgen hatte, seit jeher eine Schrittmacherfunktion inne. Mit Verabschiedung der Richtlinie 96/2/EG für Mobilkommunikation und Personal Communications wurden am 16.1.1996 die Mitgliedstaaten verpflichtet, die besonderen und ausschließlichen Rechte in bezug auf den Mobilfunk aufzuheben. Eine Beschränkung der Zahl der zu vergebenden Frequenzen ist grundsätzlich nur noch aus Gründen der Frequenzknappheit zulässig.

Insbesondere wurden die Mitgliedstaaten zur Vergabe von DCS - 1800 Lizenzen bis spätestens 1.1.1998 verpflichtet. Die österreichische Bundesregierung ist - nach Aussage von Marcel Haag (Vertreter der GD IV - Wettbewerb) - gegenüber der EU - Kommission sogar die politische Verpflichtung eingegangen, mindestens eine DCS - 1 800 - Lizenz schon vor diesem letztmöglichen Stichtag zu vergeben. Diese Fakten waren schon einmal Teil einer Anfrage durch den Fragesteller. (1 599/J vom 20.4.1997).

Aufgrund der neueren EU - Richtlinie 97/13/EG (Genehmigungsrichtlinie) wurde die Vergabe von Einzelgenehmigungen sehr detailliert geregelt. Speziell über die notwendigen Abgaben gibt der Art. 11 der Richtlinie eine sehr klare Festlegung „...Diese Abgaben müssen nichtdiskriminierend sein und insbesondere der Notwendigkeit Rechnung tragen, die Entwicklung innovativer Dienste und den Wettbewerb zu fördern.“

Mit 21.12.1998 hat die Telekom - Control - Kommission ein Vergabeverfahren für einen Teil der DCS - 1800 Frequenzen im Rahmen der 4. Mobilfunklizenz gestartet, die noch bis zum 24.2.1999 läuft. Darin wird ein Mindestgebot von 1 Milliarde Schilling gefordert. Weiters werden Mindestgarantiesummen und die Übernahme der Kosten von Hilfspersonen der Telekom - Control - Kommission gefordert. Das österreichische Telekommunikationsgesetz sieht die Vergabe entsprechend der effizientesten Frequenznutzung nach Maßgabe des gebotenen Frequenznutzungsentgeltes vor. Eine Mindestlizenzgebühr ist gemäß Telekommunikationsgesetz (§ 21 Abs. 2, § 22 Abs. 1, § 22 Abs. 8 TKG) nicht vorgesehen und auch nicht mit EU - Richtlinie 97/13/EG vereinbar. Der Bestbieter ist ausschließlich nach dem besten vorliegenden Angebot zu ermitteln.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr folgende

Anfrage

1. Welche Rechtsgrundlage können Sie für eine Mindestlizenzgebühr von 1 Milliarde Schilling für die Teilnahme an der Versteigerung der 4. Mobilfunklizenz im DCS - 1800 Standard angeben?

2. Wieso bot das alte Fernmeldegesetz keine Rechtsgrundlage für eine Mindestlizenzzgebühr (vgl. 2325/AB BM Dr. Einem an Abg. Mag. Kukacka und Kollegen), das neue liberale Telekommunikationsgesetz hingegen schon?
3. Sehen Sie in dem Betrag von 1 Milliarde Schilling Mindestlizenzzgebühr nicht einen Widerspruch zum Prinzip der Förderung neuer Anbieter und neuer innovativer Dienste im Sinne der EU - Richtlinie 96/2/EG und 97/13/EG?
4. Wieso wurden diese eindeutigen Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes, nämlich daß der Bestbieter den Zuschlag erhält, durch ein extrem hohes Mindestgebot teilweise außer Kraft gesetzt?
5. Was passiert mit den DCS - 1800 Frequenzen, wenn kein Anbieter mehr als die geforderte 1 Milliarde Schilling bietet?
6. Welche Auswirkungen hat es auf das geplante Auktionsverfahren im Zuge dieser Ausschreibung, wenn nur ein Anbieter bereit ist, mehr als 1 Milliarde Schilling zu bieten?
7. Wieso hat die Mobilkom im August 1998 5 MHz aus dem DCS - 1800 Band ohne Ausschreibung gratis erhalten, obwohl diese Frequenzen nun einen so hohen Wert haben, daß für 14 MHz aus dem gleichen DCS - 1800 Band mindestens 1 Milliarde Schilling gefordert werden?
8. Obwohl die Mobilkom auf ihrer Homepage in den "Mobilkom News" vom 14.12.1998 mitteilt, daß die Rate des erfolglosen Gesprächsaufbaus im Durchschnitt bei 7,7% in Wien liegt (max.mobil behauptet sogar, daß bei Mobilkom diese Rate bei 58,8% liegt), wird in den nun vorliegenden Ausschreibungsunterlagen für das neue DCS- 1800 Netz eine maximale 6%ige Rate an erfolglosen Gesprächsaufbauten in der Hauptverkehrsstunde zugestanden. Wieso werden vom 4. Mobilfunkbetreiber höhere Qualitätsstandards verlangt, als es das marktbeherrschende Unternehmen Mobilkom derzeit anbieten kann?
9. Warum muß der neue Mobilfunkanbieter bei Nichterreichen von Grenzwerten Pönale zahlen, die marktbeherrschende Mobilkom hingegen nicht?
10. Liegt für Sie eine Befangenheit des Telekom - Control - Kommissionsmitgliedes Dr. Grünwald vor, der aufgrund seiner langjährigen Tätigkeit innerhalb des ÖIAG - Konzerns und als Aufsichtsrat der österreichischen Postsparkasse ein Nahverhältnis zu den beiden bestehenden GSM - 900 Mobilfunkbetreibern Mobilkom und max.mobil (ÖIAG ist über Siemens an max.mobil beteiligt) hat? Liegt damit nicht auch ein rechtlicher Ausschließungsgrund nach § 112 Abs. 3 Pkt. 3 des Telekommunikationsgesetzes vor?
11. Welche Rechtsstellung haben die von der Telekom - Control ernannten Hilfspersonen Deloitte & Touche und die Rechtsanwaltskanzlei Brauneis, Klauser & Prändl im laufenden Ausschreibungsverfahren K 39/98? Unterliegen diese Hilfspersonen dem Amtsgeheimnis?
12. Wem fließt das Frequenznutzungsentgelt von 1 Milliarde Schilling zu, der Telekom - Control oder dem Finanzministerium und worin liegt die Rechtsgrundlage?